

Mitteilung des Senats vom 7. Juni 2016**Gesetz zur Änderung des Bremischen Polizeigesetzes**

Der Senat übersendet der Bürgerschaft (Landtag) den anliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Polizeigesetzes (BremPolG) mit der Bitte um Beschlussfassung in erster und zweiter Lesung noch im Juni 2016.

1. Die Bürgerschaft (Landtag) hat in ihrer 77. Sitzung am 19. Februar 2015 zum Antrag der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom 13. November 2014 (Drucksache 18/1630), folgenden Beschluss gefasst:
„Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, der staatlichen Deputation für Inneres und Sport innerhalb von sechs Monaten ein mit der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit und dem Personalrat der Polizeien unter Berücksichtigung der Erfahrungen anderer Bundesländer abgestimmtes Konzept für den Einsatz von Body-Cams in öffentlich zugänglichen Räumen vorzulegen.“
2. Den Beschluss aufgreifend, hat der Senator für Inneres der staatlichen Deputation ein Konzept zur Durchführung eines Probelaufs vorgelegt. Dieses sieht den Einsatz der mobilen Videoüberwachung inklusive Tonaufzeichnung im öffentlichen Raum vor. Um die Möglichkeit einer über die Videoaufzeichnung hinausgehenden Tonaufzeichnung zu eröffnen, bedarf es einer Änderung im Polizeigesetz.
3. Es wird darauf abgestellt, dass die Maßnahme nach den Umständen zum Schutz von Polizeivollzugsbeamten, von Betroffenen oder von Dritten erforderlich ist. Damit sind alle Formen von Körperverletzungsdelikten, aber auch von weiteren Delikten (Beleidigung, Bedrohung) eingeschlossen, gleichzeitig liegt eine Begrenzung auf die tatsächlich interessierenden Fallkonstellationen, insbesondere von wahrscheinlich gewaltbereiten Personen, vor. Die Polizei ist damit in der Lage, in Situationen, die Eskalationspotenzial haben, den Einsatzverlauf aufzuzeichnen. Realisiert sich die Situation insoweit nicht, werden die Aufzeichnungen mit Ablauf der Speicherfrist gelöscht.
4. Der in seiner Reichweite begrenzte Eingriff in die Persönlichkeitsrechte mittels offener und deutlich erkennbarer Videoaufzeichnung ist damit hinreichend begrenzt. Die Dokumentation des Einsatzverlaufs ist sowohl im Interesse der Polizeibeamten als auch im Interesse eines Betroffenen sinnvoll. Es handelt sich auch nicht um eine Maßnahme mit intensivem Eingriffscharakter. Im Gegensatz zu verdeckten Maßnahmen der Datenerhebung (z. B. verdeckte technische Maßnahmen außerhalb und innerhalb von Wohnungen, Observationen) erfolgt die Aufzeichnung mit Bodycams (bis auf die zeitlich vorgelagerte technische Erfassung) offen. Die Tatsache der Aufzeichnung ist deutlich erkennbar. Die Dauer der Aufzeichnung ist auf den unmittelbaren Einsatz beschränkt, d. h. es handelt sich um eine Maßnahme, die durchweg auch zeitlich deutlich begrenzt ist. Dies ist bei anderen (verdeckten) Maßnahmen oft nicht der Fall (z. B. Observationen), die über einen längeren Zeitraum angelegt sind.
5. Eine sichere Datenübertragung von Kamera auf Rechner und signierter Speicherung ist im Probelauf vorgesehen. Die Aufbewahrungsfrist ist als Höchstspeicherfrist ausgestaltet worden. Der Gesetzentwurf enthält zudem eine Mindestaufbewahrungsdauer.
6. Die staatliche Deputation für Inneres hat in der Sitzung am 12. Mai 2016 das Konzept zur Kenntnis genommen und den Senator für Inneres gebeten, den

Probelauf durchzuführen. Die staatliche Deputation für Inneres stimmte dem Gesetzentwurf zur Änderung des § 29 Absatz 5 des Bremischen Polizeigesetzes mit Enthaltung der Fraktion der FDP zu und hat den Senator für Inneres gebeten, den Entwurf an den Senat weiterzuleiten.

Gesetz zur Änderung des Bremischen Polizeigesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Bremische Polizeigesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 441; 2002, S. 47 – 205-a-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (Brem.GBl. S. 464) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsangabe wird die Angabe zu § 29 wie folgt gefasst:
„Datenerhebung bei öffentlichen Veranstaltungen und Ansammlungen, an besonders gefährdeten Objekten und im öffentlichen Verkehrsraum“.
2. In § 27 Absatz 3 Satz 1 wird nach den Wörtern „Datenerhebung nach“ die Angabe „§ 29 Absatz 5,“ eingefügt.
3. § 29 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„§ 29
Datenerhebung bei öffentlichen Veranstaltungen und Ansammlungen, an besonders gefährdeten Objekten und im öffentlichen Verkehrsraum“.
 - b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
„(5) Der Polizeivollzugsdienst darf personenbezogene Daten bei Anhalte- und Kontrollsituationen im öffentlichen Verkehrsraum nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften mittels Aufzeichnungen kurzzeitig verdeckt technisch erfassen und soweit dies nach den Umständen zum Schutz von Polizeivollzugsbeamten, von Betroffenen oder von Dritten erforderlich ist, offen erheben und aufzeichnen. Aufzeichnungen sind ferner auf Verlangen eines Betroffenen oder einer Betroffenen anzufertigen, sofern die technischen Mittel in der Anhalte- und Kontrollsituation verfügbar sind. Die Maßnahmen dürfen auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden. Die Aufzeichnungen sind zwei Monate zu speichern. Nach Ablauf dieser Frist sind sie zu löschen oder zu vernichten, soweit nicht die Aufbewahrung im Einzelfall zur Verfolgung von Straftaten weiterhin erforderlich ist.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.